

# Aktualisierung

Ulrich Paasch  
Christian Moritz  
Jochem Ottersbach  
Klemens Kieslinger  
Annette Mörsberger  
Hans Martens

# Informationen verbreiten

**Medien gestalten  
und herstellen**

**3. Auflage**

Verlag Beruf und Schule

**Stand: Juni 2007**

Alle Rechte vorbehalten

© 2007 by Verlag Beruf und Schule, Postfach 2008, 25510 Itzehoe, Germany

### Zu 6.3.3 PDF/X

Inzwischen liegen drei neue PDF/X-Varianten als Normentwürfe vor: PDF/X-4, PDF/X-4p und PDF/X-5. Wesentliche Neuerung ist die Verwendung der PDF-Version 1.6.

- PDF/X-4 (ISO/DIS 15930-7): Vollständiger Austausch von Druckdaten unter Verwendung von PDF 1.6.
- PDF/X-4p (ISO/DIS 15930-7): Unvollständiger Austausch von Druckdaten mit externem Profil unter Verwendung von PDF 1.6.
- PDF/X-5 (ISO/DIS 15930-8): Unvollständiger Austausch von Druckdaten mit PDF 1.6.

Den PDF-Inspektor (Acrobat-Plugin) gibt es nur noch als Free-ware-Version; Download unter [www.pdfx.de](http://www.pdfx.de).

### Zu 6.8.7 Laser

Die im Buch genannten Laserklassen sind nicht mehr vollständig aktuell. Die frühere Klasse 3A wurde durch die Klassen 1M und 2M ersetzt; zusätzlich wurde die Klasse 3R eingeführt.

- Klasse 1: Die Laserstrahlung ist ungefährlich.
- Klasse 1M: Die Laserstrahlung ist für das Auge ungefährlich, solange der Strahlquerschnitt nicht durch optische Instrumente verkleinert wird.
- Klasse 2: Die Laserstrahlung liegt im sichtbaren Spektralbereich. Sie ist bei kurzzeitiger Einwirkung (bis 0,25 s) auch für das Auge ungefährlich.
- Klasse 2M: Die Laserstrahlung liegt im sichtbaren Spektralbereich. Sie ist bei kurzzeitiger Einwirkung (bis 0,25 s) auch für das Auge ungefährlich, solange der Strahlquerschnitt nicht durch optische Instrumente verkleinert wird.
- Klasse 3R: Die Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge.
- Klasse 3B: Die Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge und häufig auch für die Haut.
- Klasse 4: Die Laserstrahlung ist sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut. Auch diffus gestreute Strahlung kann gefährlich sein. Die Laserstrahlung kann Brand- und Explosionsgefahr verursachen.

Laser der Klassen 2, 2M, 3R, 3B und 4 müssen direkt am Gerät mit Laserwarnzeichen und Laserklasse gekennzeichnet sein. Bei Lasern der Klassen 1 und 1M reicht ein Hinweis in den Gebrauchsinformationen aus.

### Zu 6.9.3.3 Lasergravur

Die direkte Lasergravur in Zink wurde von der Daetwyler AG entwickelt und 1995 erstmals vorgestellt. Inzwischen gibt es auch ein Direktgravurverfahren in Kupfer; es wurde im Juli 2006 von HELL Gravure Systems präsentiert.

### Zu 7.8.3 Standardisierung

Die Soll-Werte für Druckfarben und Papiertypen haben sich durch eine Änderung der Norm ISO 12647-2 (Amendment 1, 2007-04-15) geringfügig verändert. Außerdem enthält die auf Seite 377 abgedruckte Tabelle der Papiertypen Vorzeichenfehler, die leider erst jetzt entdeckt wurden.

Die aktualisierten und korrigierten Tabellen finden Sie auf der folgenden Seite.

### Zu 9.7 Rechtliches

Am 1. März 2007 ist das neue Telemediengesetz (TMG) in Kraft getreten. Es ersetzt das Teledienstgesetz (TDG) und das Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG).

Die bisher im Mediendienste-Staatsvertrag geregelten Sachverhalte finden sich jetzt im sechsten Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrags (RStV), dessen Neufassung ebenfalls am 1. März 2007 in Kraft getreten ist.

Die Anbieter-Kennzeichnung (Impressum) ist jetzt in § 5 TMG geregelt. Die Inhaltlichen Anforderungen an das Impressum bleiben – bis auf kleine Ergänzungen speziell für Kapitalgesellschaften – im Wesentlichen unverändert.

Einigermaßen irritierend ist dagegen die einleitende Formulierung in § 5 Abs. 1 TMG: „Diensteanbieter geben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen ... verfügbar zu halten“. Die entsprechende Formulierung im alten TDG lautete: „Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste ... folgende Informationen ... verfügbar zu halten“.

Nach wörtlicher Auslegung der neuen Formulierung würde damit die Impressumspflicht für die allermeisten Websites entfallen, da für das Öffnen, Anschauen oder Ausdrucken der Seiten kein Entgelt verlangt wird. Es sind aber Zweifel angebracht, ob das wirklich so verstanden werden darf.

Nach § 55 Abs. 1 RStV müssen Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, Namen und Anschrift und bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten angeben. Bei Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten ist nach § 55 Abs. 2 RStV außerdem ein Verantwortlicher mit Name und Anschrift zu benennen.

Um allen rechtlichen Fallstricken aus dem Weg zu gehen, sollte das Impressum in der Regel § 5 TMG und § 55 RStV entsprechen. Nur bei rein privaten Webpräsenzen mit ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken kann auf das Impressum verzichtet werden.

**Soll-Werte nach ISO 12647-2\***Farbwerte ( $L^*$ ,  $a^*$ ,  $b^*$ ) für schwarze Unterlage

	Papiertyp 1 und 2			Papiertyp 4		
Cyan	54	-36	-49	58	-25	-43
Magenta	46	72	-5	54	58	-2
Yellow	87	-6	90	86	-4	75
Schwarz	16	0	0	31	1	1

Farbwerte ( $L^*$ ,  $a^*$ ,  $b^*$ ) für Bedruckstoff-Unterlage

	Papiertyp 1 und 2			Papiertyp 4		
Cyan	55	-37	-50	60	-26	-44
Magenta	48	74	-3	56	61	-1
Yellow	89	-5	93	89	-4	78
Schwarz	16	0	0	31	1	1

Tonwertzunahme bei 50%, Positiv-/Negativplatten\*\*

	Papiertyp 1 und 2	Papiertyp 4 und 5
C, M, Y	14%/20%	20%/25%
Schwarz	17%/23%	23%/28%

\* ISO 12647-2:2004/Amendment 1:2007

\*\* Rasterfrequenz 60/cm

**Papiertypen nach ISO 12647-2**

Papiertyp	Beschreibung	Flächenmasse	Farbe ( $L^*$ , $a^*$ , $b^*$ ) auf Unterlage					
			schwarz			Bedruckstoff		
1	glänzend gestrichen, weiß, holzfrei	115 g/m <sup>2</sup>	93	0	-3	95	0	-2
2	matt gestrichen, weiß, holzfrei	115 g/m <sup>2</sup>	92	0	-3	94	0	-2
3	glänzend gestrichen, LWC (Rolle)	70 g/m <sup>2</sup>	87	-1	3	92	0	5
4	ungestrichen, weiß, Offset	115 g/m <sup>2</sup>	92	0	-3	95	0	-2
5	ungestrichen, leicht gelblich, Offset	115 g/m <sup>2</sup>	88	0	6	90	0	9